

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.07.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO- hat der Gemeinderat am 22.02.2021 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.07.2014 beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a

Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum

Notwendige Sitzungen des Gemeinderats, die aus schwerwiegenden Gründen und aufgrund außergewöhnlichen Notsituationen – etwa bei einer Naturkatastrophe, aus Gründen des Seuchenschutz oder bei höherer Gewalt – nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, können entsprechend des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel in Form von Videokonferenzen oder auf vergleichbare Weise, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen vom Bürgermeister einberufen werden. Näheres über das Verfahren ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§4

Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Technische Ausschuss
- 1.2 der Sozial- und Kulturausschuss
- 1.3 der Finanz- und Verwaltungsausschuss
- 1.4 der Umwelt- und Klimaausschuss

(2) Die Ausschüsse 1.1 bis 1.3 bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Ausschuss 1.4 besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils zwei Vertretern jeder Fraktion.

§ 5

Technischer Ausschuss

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst die Vorberatung folgender Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

§ 6

Sozial- und Kulturausschuss

Der Geschäftskreis des Sozial- und Kulturausschusses umfasst die Vorberatung folgender Aufgabengebiete:

- 1.1 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.2 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.3 Jugendarbeitsangelegenheiten,
- 1.4 Seniorenarbeitsangelegenheiten.

§ 7

Finanz- und Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis des Finanz- und Verwaltungsausschusses umfasst die Vorberatung folgender Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,

- 1.4 Marktangelegenheiten,
- 1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

§ 8

Umwelt- und Klimaausschuss

Der Geschäftskreis des Umwelt- und Klimaausschusses umfasst die Vorberaterung folgender Aufgabengebiete:

- 1.1 Fragestellungen im Hinblick auf den Einsatz von regenerativen Energien, der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes und der Herausforderungen des Klimawandels und der Land- und Forstwirtschaft,
- 1.2 Belange des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Emissionsschutzes,
- 1.3 Pflege des Ortsbildes,
- 1.4 Gewässerentwicklung

§9

Ältestenrat

- (1) Es wird gem. § 33a GemO ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Näheres über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister regelt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppen 2 bis 8 (S6) TVöD und bis Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall, bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €,
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

Als Stellvertreter des Bürgermeisters werden ehrenamtliche Stellvertreter nach § 48 Abs. 1 GemO aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nehren, den 22.02.2021



Egon Betz
(Bürgermeister)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.